



Hochschule
Kaiserslautern
University of
Applied Sciences

Betriebswirtschaft

Zweibrücken

Praktisches Studiensemester

Richtlinien

für Studierende im
Fachbereich Betriebswirtschaft

FPO 2013 (Bachelor)

Finanzdienstleistungen	Information Management	Mittelstandsökonomie	Technische Betriebswirtschaft	Wirtschaft und Recht
-------------------------------	-------------------------------	-----------------------------	--------------------------------------	-----------------------------

Stand: 30.05.2018

Der Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge (Finanzdienstleistungen, Information Management, Mittelstandsökonomie und Technische Betriebswirtschaft) des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Hochschule Kaiserslautern hat auf Grund von § 9 Abs. 2 Satz 3 FPO 2013 in seiner Sitzung vom 15.01.2014 (geändert gem. Beschluss vom 01.07.2015, sowie vom 30.05.2018) nachfolgende Richtlinien für die Durchführung des Praktischen Studienseesters beschlossen.

Inhaltsübersicht

1.	Zielsetzung des Praktischen Studienseesters	4
2.	Dauer und zeitliche Lage des Praktischen Studienseesters	5
3.	Zulassungsvoraussetzung	6
3.1.	Formale Zulassungsvoraussetzungen	6
3.2.	Zulassungsantrag	7
3.2.1.	Vereinbarung zur Durchführung des Praktischen Studienseesters.....	7
3.2.2.	Thema des Praxisprojekts	8
4.	Blockseminar	8
4.1.	Organisation	8
4.2.	Anmeldung zu Blockseminar und Klausur	9
4.3.	Blockseminar bei Auslandsaufenthalt	10
5.	Eignung der Kooperationspartner und Einsatzgebiete.....	10
5.1.	Geeignete Kooperationspartner.....	10
5.2.	Einsatzgebiet und Projektthema	11
5.3.	Betreuer im Unternehmen	11
6.	Betreuung an der Hochschule	11
7.	Abschlussbericht über das Praktische Studienseester	12
7.1.	Inhaltliche Anforderungen.....	12
7.2.	Abgabe des Abschlussberichts.....	13

8.	Wiederholung des Praktischen Studienseesters	13
9.	Leistungsnachweis zum Praktischen Studienseester	14
9.1.	Praxisphase	14
9.2.	Blockseminar	14
10.	Praktisches Studienseester im Ausland (außerhalb des Hochschulbereichs)	14
11.	Studienseester an einer ausländischen Hochschule	15
11.1.	Ausländische Hochschule im ECTS	15
11.1.1.	Studium plus Abschlussbericht	15
11.1.2.	Nachweis von 30 ECTS	16
11.2.	Anmeldephase im Dekanat	16
11.3.	Learning Agreement	16
11.4.	Nachweis der Leistungspunkte	18
11.5.	Besonderheiten bei der 30-ECTS-Variante	19
11.6.	Ausländische Hochschule außerhalb des ECTS	19
11.7.	Nichtbestehen bei fehlendem ECTS-Nachweis	20
11.8.	Note im Bachelor Zeugnis / Gesamtnote	20
11.8.1.	12-ECTS-Variante	20
11.8.2.	30-ECTS-Variante	20
12.	Praktisches Studienseester in Dualen Studiengängen und KOSMO	21
12.1.	Duales Studium im Studiengang Finanzdienstleistungen	21
12.2.	Duales Studium im Studiengang Mittelstandsökonomie in Kooperation mit der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz	21
12.3.	KOSMO	22
13.	Hinweise für BAföG-Empfänger	22
14.	Rechtsfragen und Versicherungsstatus während des Praktischen Studienseesters	23

1. Zielsetzung des Praktischen Studiensemesters

Ein Praktisches Studiensemester ist an der Hochschule Kaiserslautern im Fachbereich Betriebswirtschaft *Pflichtbestandteil in allen Bachelor-Studiengängen* und somit für alle Studierenden obligatorisch.

In der Praktischen Studienphase sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein inhaltlich und zeitlich begrenztes Fachproblem unter Anleitung zu bearbeiten (vgl. § 10 ABPO).

Wissenschaftliche Erkenntnisse und die Kenntnis von wissenschaftlichen Arbeitsweisen sollen die praktische Tätigkeit in dieser Zeit prägen.

So verstanden haben wir es hier im besten Sinne mit angewandter Wissenschaft zu tun, worauf unsere Studiengänge ausgerichtet sind.

Ein unternehmenspraktisches Problem („Projekt“) soll nicht „blind“, sondern mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen bearbeitet und abschließend in einem (Abschluss)Bericht „dokumentiert“ werden. In dieses Projekt fließen fachliche Kenntnisse (die hinsichtlich der Thematik vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse) und methodische Kenntnisse (aus den Bereichen Projektmanagement und Wissenschaftliches Schreiben / Arbeitstechnik) ein.

Für die Studierenden bringt das Praktische Studiensemester im vorgenannten Sinne Praxiserfahrung und einen Zuwachs an Handlungskompetenz durch die Bearbeitung konkreter betriebswirtschaftlicher Projekte und Aufgaben.

Die Studierenden absolvieren ihr Praktisches Studiensemester im 5. Studiensemester. Damit ist für die Unternehmen, die letztlich eine Praxisstelle zur Verfügung stellen, der Vorteil verbunden, dass die Studierenden bereits über fundierte Fach- und Methodenkompetenz verfügen und diese unmittelbar “on the job” einsetzen können.

Die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Studierenden lässt sich ggf. auch

nach Abschluss des Praktischen Studienseesters fortsetzen. Im Rahmen von Bachelor-Arbeiten können z. B. Projekte weiter ausgeführt oder aktuelle betriebliche Fragestellungen bearbeitet werden. Nicht selten ergeben sich durch die im Praktischen Studienseester gelegten Kontakte spätere Arbeitsverhältnisse.

Für die Hochschule ist das Praktische Studienseester ein Mittel des Wissens- und Technologietransfers. Die Projektfestlegung und -bearbeitung erfolgt im Dialog zwischen Studierenden, Unternehmensvertretern und Betreuern an der Hochschule. Damit stellt das Praktische Studienseester eine wesentliche Brücke zwischen anwendungsorientierter Forschung und Lehre sowie der betrieblichen Praxis dar.

Nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 FPO kann das Praktische Studienseester durch einen Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden. (Hierzu näher unten, Ziff.11).

Hinweise und Formulare zum Praktischen Studienseester sind auf der Homepage des Fachbereichs

<https://www.hs-kl.de/betriebswirtschaft/studierende/praxissemester/>

zum Download sowie unter „Materialien“, die Sie beim Login in Campusboard unter Studienarbeiten finden, bereit gestellt

2. Dauer und zeitliche Lage des Praktischen Studienseesters

Das Praktische Studienseester umfasst die **Praxisphase** von mindestens 17 Wochen und begleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 Wochen (= **Blockseminar**); siehe Punkt 4.

In der **17 Wochen** dauernden Praxisphase im Unternehmen müssen die Studierenden ein entsprechend eingegrenztes Projektthema vollständig bearbeiten können. Dies ist nur in einem **zusammenhängenden** Zeitraum, der mindestens diese 17 Wochen umfasst, sinnvoll möglich. Die 17-wöchige Praxisphase (Mindestdauer) verlä-

gert sich um evtl. in Anspruch genommene Urlaubstage.

Es bleibt den Studierenden und Unternehmen unbenommen, ein längeres Vertragsverhältnis (maximal 26 Wochen inkl. Blockseminar = 1 Semester) zu vereinbaren.

Das Blockseminar kann alternativ im Oktober oder im Januar absolviert werden.

Zum Blockseminar vergleiche Ziff. 4.

3. Zulassungsvoraussetzung

Die Anmeldung zum Praktischen Studiensemester erfolgt im Dekanat des Fachbereichs Betriebswirtschaft.

3.1. Formale Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung 2013 können nur Studierende zum Praktischen Studiensemester zugelassen werden, ...

- die **mindestens** 90 ECTS Punkte erworben

und

- hinreichende Sprachkenntnisse der **englischen Sprache** gem. § 6 Abs. 3 FPO 2013 durch Bestehen der ersten beiden Studienleistungen im Fach Englisch nachgewiesen

haben.

Der Nachweis ist durch Vorlage eines Notenspiegels des Studierendensekretariats/ Prüfungsamtes bei Abgabe des Praxissemestervertrages oder bei Anmeldung zum Blockseminar zu erbringen.

Die Zulassung erfolgt gegebenenfalls unter dem Vorbehalt, dass die 90 ECTS noch bis zu Beginn des Praxissemesters bzw. Anmeldeschluss zum Blockseminar erreicht

werden. Das Dekanat nimmt nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse eine Überprüfung der ECTS von Amts wegen vor.

Bereits genehmigte Praxissemestervereinbarungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Zulassungsvoraussetzungen vom Studierenden nicht fristgemäß erfüllt werden.

Die Erfahrung zeigt, dass es für die Studierenden notwendig ist, sich möglichst frühzeitig um entsprechende Praxisplätze zu bewerben; auch wenn ggf. die Zulassungsvoraussetzungen noch nicht vollständig erreicht sind.

Wahlbereich und Praxissemester können gem. § 6 Absatz 4 Satz 2 FPO2013 nicht zeitgleich absolviert werden. Wurde der Wahlbereich für das Semester, in welchem das Praxissemester geplant ist, ausgewählt, so ist eine Zulassung zum Praxissemester zu versagen.

3.2. Zulassungsantrag

3.2.1. Vereinbarung zur Durchführung des Praktischen Studienseesters

Der Studierende meldet sich in Campusboard an und führt die Anmeldung des Praktischen Studienseesters dort durch. Die Anleitung befindet sich nach dem Login unter Studienarbeiten, Materialien. Zu beachten sind auch die allgemeinen Hinweise / Hilfe in Campusboard unter Studienarbeiten.

Die restlichen Materialien (Vereinbarung zum praktischen Studienseester, allgemeine Bedingungen) werden online nach dem Download im Formular ausgefüllt (ist im Browser nicht möglich).

Alle Vordrucke werden im Dekanat in **ZWEIFACHER** Ausfertigung zusammen mit einem Notenausdruck persönlich abgegeben. Ein Exemplar verbleibt im Dekanat, eines bekommt die Firma. Alle Statusänderungen sind in Campusboard ersichtlich.

Der Ausdruck der Anmeldung zum Praktischen Studienseester aus Campusboard ist nur in Verbindung mit der ausgefüllten und unterschriebenen Vereinbarung zum Praktischen Studienseester gültig.

Die Vereinbarung zum Praktischen Studiensemester befindet sich in Campusboard unter Studienarbeiten, Materialien.

3.2.2. Thema des Praxisprojekts

Grundsätzlich sollte bereits in der Vorphase des Praktischen Studiensemesters mit dem Unternehmen das zu bearbeitende Projekt möglichst konkret benannt werden.

Das Thema ist in der Vereinbarung zur Durchführung des Praktischen Studiensemesters bzw. in der Zusatzvereinbarung zu benennen und kurz zu beschreiben.

Sofern eine vorherige Konkretisierung des Themas nicht möglich ist, kann ausnahmsweise das Thema bis spätestens 2 Wochen nach Beginn der Praxisphase dem Dekanat gemeldet werden.

4. Blockseminar

Das Blockseminar ist inhaltlich auf den spezifischen Charakter des Praktischen Studiensemesters abgestimmt und unterstützt die konkrete praktische Tätigkeit der Studierenden.

Praktische Studienphase und Blockseminar bilden eine Einheit und sind im selben Semester zu absolvieren.

Wird die Praktische Studienphase im Sommersemester absolviert, kann das Blockseminar im Januar davor oder im Oktober danach absolviert werden. Damit ist der Zusammenhang zwischen Praktischer Studienphase und Blockseminar gegeben.

Eine Auswahl des Blockseminars zu anderen Zeiten ist nicht möglich, da in diesen Fällen KEIN Zusammenhang zwischen Praktischer Studienphase und Blockseminar gegeben ist.

4.1. Organisation

Das Blockseminar kann alternativ im Oktober oder im Januar absolviert werden.

Eine Aufteilung der das Praxissemester begleitenden Lehrveranstaltungen („Blockseminar“) auf

diese beiden Termine ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und in der Regel nur bei Auslandsaufenthalten möglich. Vgl. hierzu auch 4.3.

Im Zweifelsfall entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Die Veranstaltung des Blockseminars gliedert sich in drei Themenbereiche:

- Vernetztes Denken (Teilnahmepflicht mit Präsentation)
- Projektmanagement (Klausur Arbeitsmethodik; unmittelbar im Anschluss an das Blockseminar)
- Arbeitstechniken (Klausur Arbeitsmethodik; im Anschluss an das Blockseminar)

Je nach Teilnehmerzahl finden die einzelnen Veranstaltungen in mehreren Gruppen statt.

Der genaue zeitliche Ablauf und die Gruppeneinteilung werden ca. 2 Wochen vor Beginn des Blockseminars im Campusboard bekannt gemacht.

Für sämtliche Veranstaltungen im Rahmen des Blockseminars besteht *Teilnahmepflicht* für die Studierenden.

4.2. Anmeldung zu Blockseminar und Klausur

Die verbindliche Anmeldung zum Blockseminar sowie zu der Klausur Arbeitsmethodik erfolgt über Campusboard. Beachten Sie bitte auch Fall 6 der Anleitung in Campusboard. Die ausgefüllte Anmeldung aus Campusboard sowie die gemäß Fall 6 ausgefüllte Vereinbarung zum Praktischen Studiensemester sind in Dekanat abzugeben.

Der jeweils letztmögliche Anmeldetermin zum Blockseminar wird durch das Dekanat bekannt gegeben.

Die Anmeldung erfolgt durch

- die Abgabe der Praxissemesterverträge (vgl. Ziff.3.2.)

oder

- die Abgabe des Formulars „Anmeldung zum Blockseminar und Klausur Arbeitsmethodik“

In jedem Falle ist der Nachweis der Zulassungsvoraussetzung durch einen **Notenspiegel** des Studierendensekretariats/ Prüfungsamtes zu erbringen.

Die Studierenden erhalten in der 1. Woche durch die Dozenten einen „Laufzettel“, auf dem Sie sich Ihre Teilnahme bestätigen lassen können.

Der ausgefüllte Laufzettel dient als Quittung für die Studierenden

- ... zur Dokumentation der regelmäßigen Teilnahme
- ... bzgl. der Abgabe der Praxissemesterarbeit
- ... im Sinne der 17-Wochen-Bestätigung

4.3. Blockseminar bei Auslandsaufenthalt

Studierende, die das Praktische Studiensemester im Ausland absolvieren und an dem Blockseminar zum Praxissemester nicht in der eigentlich dafür vorgesehenen Zeit teilnehmen können, erhalten den Leistungsnachweis erst dann, wenn sie an dem entsprechenden Blockseminar des darauf folgenden Praxissemesters ordnungsgemäß teilgenommen haben bzw. die Leistungen anerkannt wurden.

In diesem Fall ist vor Antritt des Praktischen Studiensemesters der Termin des gewünschten Blockseminars im Dekanat Betriebswirtschaft mitzuteilen bzw. das Anmeldeformular „Blockseminar/Klausur Arbeitsmethodik“ auszufüllen.

5. Eignung der Kooperationspartner und Einsatzgebiete

5.1. Geeignete Kooperationspartner

Als Kooperationspartner der Praxis kommen grundsätzlich sämtliche Organisationen aus den Bereichen Industrie, Handel, Dienstleistungen, freie Berufe sowie der öffent-

lichen Verwaltung sowohl in Deutschland als auch im Ausland in Betracht.

5.2. Einsatzgebiet und Projektthema

Die Studierenden müssen die Möglichkeit haben, ein *qualifiziertes Projektthema* in einem Bereich der Betriebswirtschaft zu bearbeiten, wobei ein Bezug zum jeweiligen Studiengang bzw. Schwerpunkt erkennbar sein soll.

Der Kooperationspartner legt den Einsatzbereich und die Projektaufgaben in Abstimmung mit dem/der Studierenden fest. Eine Präzisierung der Problemstellung für den Projektbericht erfolgt im Dialog zwischen Kooperationspartner, Studierenden und dem zuständigen Betreuer an der Hochschule.

5.3. Betreuer im Unternehmen

Für die fachliche Betreuung der Studierenden in der jeweiligen Organisation muss dort eine Person **mit Hochschulabschluss** benannt werden.

Wegen der unter 1. beschriebenen Zielsetzung des Praktischen Studienseesters ist dies regelmäßig unverzichtbar.

Über gruppenspezifische Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

6. Betreuung an der Hochschule

Die Studierenden wählen entsprechend der beabsichtigten Projektaufgabe die **betreuende Person** selbst aus.

Als betreuende Person seitens der Hochschule kommen alle Professor/-innen der Hochschule in Betracht.

Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte können die Betreuung übernehmen, wenn sie in dem Semester, in dem der Schwerpunkt der Praxisphase absolviert wird, in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die betreuende Person ist genereller Ansprechpartner für die Studierenden während der Praxisphase.

Spätestens bei der Vorlage der Vereinbarung zur Durchführung des Praktischen Studiensemesters (bzw. der Zusatzvereinbarung) im Dekanat Betriebswirtschaft muss neben den entsprechenden Modalitäten bzgl. des Praxisunternehmens auch der Betreuer an der Hochschule benannt sein

7. Abschlussbericht über das Praktische Studiensemester

7.1. Inhaltliche Anforderungen

Vergleiche hierzu § 9 Abs. 3 der FPO 2013:

„Die Studierenden haben über das praktische Studiensemester einen Abschlussbericht als Prüfungsleistung zu erstellen, der gem. § 13 ABPO durch die betreuende Person zu bewerten ist. Der Abschlussbericht ist spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des auf das praktische Studiensemester folgenden Semesters im Dekanat abzugeben. Lautet die Bewertung des Abschlussberichts mindestens „ausreichend“ und sind die Studienleistungen der die Praxisphase begleitenden Lehrveranstaltungen erbracht, so ist das praktische Studiensemester bestanden.“

Der Bericht soll auf wissenschaftlicher Grundlage zum einen die Problemstellung, Schritte der Problembearbeitung und Ergebnisse / Lösungen der Problemstellung aus der konkreten Sicht der jeweiligen Praxisorganisation wiedergeben.

Der Bericht ist als wissenschaftliche Arbeit zu verfassen. Entsprechend gelten die Konventionen und Standards wissenschaftlichen Schreibens.

Die Anforderungen im Detail sind mit der betreuenden Person abzustimmen.

Der Abschlussbericht soll in der Regel 30 (bis maximal 40) DIN A 4-Seiten umfassen.

Die Regelungen von § 11 Absatz 7 Satz 2 ABPO gelten sinngemäß. (Eidesstattliche

Versicherung)

„Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine andern als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.“

Der Abschlussbericht wird nach Maßgabe der Prüfungsordnung einer Plagiatsprüfung unterzogen.

7.2. Abgabe des Abschlussberichts

Zwei gebundene Exemplare des Abschlussberichts über das Praktische Studiensemester sowie eine Computerdatei (MS Word oder kompatibel bzw. PDF; ohne Schreibschutz) sind **spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn** des dem Praktischen Studiensemester folgenden Semesters im Dekanat Betriebswirtschaft abzugeben. Der letztmögliche Abgabetermin wird durch das Dekanat in die Vereinbarung zur Durchführung des Praktischen Studiensemesters eingetragen.

Das Dekanat sorgt für die Weitergabe eines Exemplars an den Betreuer und die Verbuchung der Note.

Gleichzeitig ist eine Bestätigung des Kooperationspartners gemäß Ziffer 9.1. Nr. 1 (17-Wochen-Bescheinigung) vorzulegen.

Eine Plagiatsprüfung des Abschlussberichts findet statt.

8. Wiederholung des Praktischen Studiensemesters

Gemäß § 9 Abs. 5 der Fachprüfungsordnung 2013:

„Das praktische Studiensemester kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Wurde der Abschlussbericht nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, entscheidet die betreuende Person, ob außer dem Abschlussbericht auch die Praxisphase wiederholt werden muss. Sofern nur der Abschlussbericht wiederholt werden muss, ist dieser innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens im Dekanat abzugeben. Soweit Abschlussbericht und Praxisphase wiederholt werden müssen, muss dies spätestens im Semester, das auf die Bekanntgabe des Nichtbestehens folgt, geschehen.“

9. Leistungsnachweis zum Praktischen Studiensemester

9.1. Praxisphase

Die Prüfungsleistung betreffend die Praxisphase ist erbracht, wenn die Studierenden **nach Durchführung** der Praxisphase

1. eine Abschlussbescheinigung des Kooperationspartners mit Unterschrift und Stempel über die Dauer und die erfolgreiche Absolvierung des Praktischen Studiensemesters im Dekanat vorlegen (Vorlage „17-Wochen-Bescheinigung“) **und**
2. der Abschlussbericht zum Praktischen Studiensemester mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

9.2. Blockseminar

Das Blockseminar (Ziff. 4) ist erfolgreich absolviert, wenn die Studienleistungen zu Arbeitsmethodik und Vernetztem Denken bestanden wurden.

10. Praktisches Studiensemester im Ausland

(außerhalb des Hochschulbereichs)

Für das Praktische Studiensemester im Ausland gelten die gleichen Bestimmungen hinsichtlich Zulassung und Anmeldeverfahren wie für das Praktische Studiensemester im Inland.

Zum Blockseminar bei Auslandsaufenthalt vgl. Ziff. 4.3.

11. Studiensemester an einer ausländischen Hochschule

Das Praktische Studiensemester kann durch ein gleichwertiges Studiensemester an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden; § 9 Abs. 4 FPO.

Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, lassen Sie sich bitte rechtzeitig von den Auslandsbeauftragten des Fachbereichs und/oder durch das Akademischen Auslandsamt beraten.

Es muss mindestens die Zusatzvereinbarung (vgl. oben, 3.2.2) zum Praktischen Studiensemester mit den darin genannten Unterlagen rechtzeitig vor Beginn des Auslandsaufenthalts im Dekanat abgegeben werden.

11.1. Ausländische Hochschule im ECTS

Wenn Sie im Rahmen des Praktischen Studiensemesters ein Studium an einer ausländischen Hochschule anstreben, bei der Leistungspunkte nach dem ECTS (European Credit Transfer System) vergeben werden, haben Sie gemäß § 9 Abs. 4 FPO zwei Optionen:

- 12-ECTS-Variante
- 30-ECTS-Variante

Bitte beachten Sie die in Campusboard hinterlegten Ausfüllhinweise in der Anleitung für Studierende zum Praktischen Studiensemester (Fall 2 bzw. 3).

11.1.1. Studium plus Abschlussbericht

- Nachweis von 12 ECTS und
- mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Abschlussbericht und
- erfolgreich absolviertes Blockseminar

Für die Anforderungen an den Abschlussbericht gilt Ziff. 7 (vgl. oben) entsprechend. Inhaltlich liegen dem Bericht (anstelle eines Projekts) die im Ausland absolvierten Studieninhalte zu Grunde.

11.1.2. Nachweis von 30 ECTS

Anstelle der Anforderungen nach Ziff. 11.1.1. ist das Praktische Studiensemester auch erfolgreich absolviert, wenn Sie 30 ECTS der ausländischen Hochschule nachweisen (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 3 FPO).

Sofern 30 ECTS mit dem Auslandsaufenthalt nachgewiesen sind, entfallen Abschlussbericht und Blockseminar.

11.2. Anmeldephase im Dekanat

Termine: 15.02. (SS) bzw. 15.08. (WS)

Abgabe:

- Learning Agreement (Kopie)
- Anmeldeformular zum Praktischen Studiensemester aus Campusboard
- Ausgefüllte Vereinbarung zum Praktischen Studiensemester (nur 12-ECTS- Variante)
- Notenspiegel
- Benennung der „betreuenden Person“

11.3. Learning Agreement

Das Formular „Learning Agreement“ finden Sie auf den Seiten des International Office (Auslandsamt).

Das Formular ist vollständig auszufüllen.

Für die Rubriken „Table A“ und „Table B“ sind folgende Hinweise zu beachten.

Table A: Study Programme Abroad

- Hier sind die im Ausland belegten Module zu benennen

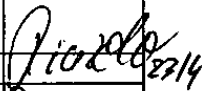
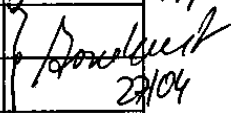
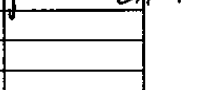
Table A: Study Programme Abroad

Pos	Component code (if any)	Component title (as indicated in the course catalogue) at the receiving institution	Semester [autumn / spring] [or term]	Number of ECTS credits to be awarded by the receiving institution upon successful completion of the component
1		Business Statistics	2014/15	6
2		Budgeting	2014/15	6
3		Intercultural Relations	2014/15	6
4		International Finance	2014/15	6
5		Italian course II level	2014/15	5
6				
7				
8				
9				
10				
Total				
Web Link to the course catalogue at the receiving institution:				
http://www.econ.univpm.it/en/content/Page/study_programme				
If successfully completed, the educational components of the study programme abroad will be recognised by Hochschule Kaiserslautern in the following way: Table B.				

Table B: Set of Components to be replaced a Sending Istitution

- Hier erfolgt die Benennung der Module (incl. Modulnummer), auf welche die im Ausland erbrachten Leistungen anerkannt werden sollen.

Table B: Set of Components to be Replaced at Hochschule Kaiserslautern

Component code (if any)	Component title (as indicated in the course catalogue) at the sending institution	Semester [autumn / spring] [or term]	Number of ECTS credits to be awarded by the sending institution upon successful completion of the component	Comp. will be replaced by Table A, pos. x or count as	Name of resp. professor	Signature
A.08	Statistik	autumn	5	Pos. 1	Piazolo	
C.11	Praxissemester	autumn	6	Pos. 2	Armbrust	
C.11	Praxissemester	autumn	6	Pos. 3	Armbruste	
	Zusatzmodul		6	Pos. 4	--	
	Zusatzmodul		5	Pos. 5	--	
				-		
				-		
				-		
				-		
Total						
In case some educational components would not be successfully completed by the student, the following provisions will apply:						
www.hs-kl.de/aaa						

Sofern an der ausländischen Hochschule ein in Table A genanntes Modul nicht erbracht werden kann/soll, ist umgehend mit dem Auslandsbeauftragten ein **Change Agreement** zu treffen.

Hinweise zu Table B:

- Es muss konkret angegeben werden, welche im Ausland erbrachte Leistung auf welches Modul an der HS KL angerechnet werden soll. Mindestens 12 ECTS müssen dem Praxissemester zugewiesen werden. Diese Module müssen inhaltlich einen deutlichen Bezug zum jeweils an der HS KL belegten Studiengang aufweisen.
- In der rechten Spalte muss diese Zuordnung von den für die Anerkennung zuständigen Personen (Praxissemester: Auslandsbeauftragte/r ansonsten Modulverantwortliche) signiert werden.
- In derselben Weise können 6 ECTS aus gleichwertigen Modulen (d.h.: Module müssen für die Inhalte des Blockseminars anerkennungsfähig sein) der ausländischen Hochschule auf das Blockseminar angerechnet werden, welches dann als erbracht gilt.
- Sofern in der 12 ECTS-Variante mehr als die vorgenannten 12 ECTS erbracht werden, können diese anderen Modulen an der HS KL zugeordnet werden. Dies ist durch die Unterschrift der für die Anerkennung dieses Moduls zuständigen Person durch Unterschrift zu bestätigen.

11.4. Nachweis der Leistungspunkte

Wenn dies durch die Unterschrift der zuständigen Personen dort bestätigt ist, enthält Table B eine Zusicherung der Anerkennung der an der ausländischen Hochschule erbrachten Leistungen für das jeweils benannte Modul.

In jedem Fall muss nach Rückkehr aus dem Ausland das Anerkennungsverfahren durchgeführt werden.

Nach Beendigung Ihres Auslandssemesters reichen Sie bitte ein „Transcript of records“ sowie einen „Antrag auf Anrechnung von im Ausland erworbenen Prüfungs-

und Studienleistungen“ bei der/dem Auslandsauftragne/n ein und weisen Sie mindestens 12 ECTS (bzw. 30 ECTS im Falle von § 9 Abs. 4 S. 3 FPO) nach.

Darüberhinausgehende Leistungen können in der oben beschriebenen Weise für Ihren weiteren Studienerfolg genutzt werden.

Blockseminar (sofern nicht anerkannt) und Abschlussbericht (vgl. 7) müssen erbracht werden.

11.5. Besonderheiten bei der 30-ECTS-Variante

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für die 30-ECTS-Variante. Die insofern erbrachten 30 ECTS werden in vollem Umfang auf das Praxissemester angerechnet. Eine Anrechnung auf andere Module ist nicht möglich.

Sofern (in seltenen Fällen) mehr als 30 ECTS erbracht werden, ist eine Anrechnung auf andere Module als das Praxissemester möglich.

Blockseminar und Abschlussbericht entfallen in der 30-ECTS-Variante, sofern die 30 ECTS nachgewiesen sind.

11.6. Ausländische Hochschule außerhalb des ECTS

Insbesondere außereuropäische Hochschulen, die nicht am European Credit Transfer System (ECTS) teilnehmen, haben in der Regel eigene Credit-Systeme. Die dort vergebenen Credit-Punkte können nicht 1 : 1 in ECTS umgerechnet werden.

Zum Nachweis der erforderlichen 12 ECTS ist eine Umrechnung erforderlich. Dabei werden Studiendauer (z.B. Semester, Trimester, Quartal), Anzahl der Vorlesungswochen, Wochenstunden, Umfang der Lehrveranstaltungen (Dauer in Minuten), ect. berücksichtigt.

Über die Anerkennung von außerhalb des ECTS erworbenen Credit-Punkten entscheidet der / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der /

dem Auslandsbeauftragten.

11.7. Nichtbestehen bei fehlendem ECTS-Nachweis

Werden die in Ziff. 11.1.1. bzw. 11.1.2. beschriebenen Leistungen (insbesondere die 12 bzw. 30 ECTS) aus dem Auslandsstudium nicht nachgewiesen, ist das Praktische Studiensemester nicht bestanden.

Sofern in der 30-ECTS-Variante an der ausländischen Hochschule keine 30 ECTS erbracht wurden, kann nach Rückkehr aus dem Ausland beim Prüfungsausschuss ein Wechsel in die 12-ECTS-Variante beantragt werden. Blockseminar und Abschlussbericht müssen in diesem Falle nachgeholt werden.

Für die Wiederholung gilt im übrigen § 9 Abs. 5 FPO (vgl., Ziff. 8).

11.8. Note im Bachelor Zeugnis / Gesamtnote

11.8.1. 12-ECTS-Variante

Der Abschlussbericht wird benotet. Diese Note geht zu 50% in die Note für die „Praxissemesterarbeit“ (vgl. Anlage 2 FPO) ein.

Die weiteren 50 % dieser Note ergeben sich aus dem (ggf. nach ECTS gewichteten Durchschnitt) der Noten aus den Modulen, welche auf das Praxissemester angerechnet werden.

Die so ermittelte Note wird vom Dekanat an das Prüfungsamt gemeldet.

11.8.2. 30-ECTS-Variante

Die im Ausland erbrachten Leistungen ergeben (nach ECTS gewichtet) in ihrem Durchschnitt die Note für die „Praxissemesterarbeit“ (vgl. Anlage 2 FPO).

12. Praktisches Studiensemester in Dualen Studiengängen und KOSMO

12.1. Duales Studium im Studiengang Finanzdienstleistungen

Die Studierenden erbringen das Praktische Studiensemester im fünften Studiensemester.

Zum Anmeldetermin (Ziff. 3.2.1) legen die Studierenden die Anmeldeunterlagen gemäß Ziffer 3.2.1 dieser Richtlinie vor, der eine Kopie des Ausbildungs-/Arbeitsvertrages beizufügen ist. In den Anmeldeunterlagen sind Projektthema und Betreuer an der Hochschule zu benennen.

Der Abschlussbericht (Ziff. 7) ist zu erstellen Das Blockseminar (incl. Leistungsnachweise) ist zu absolvieren. Im Übrigen gelten die Prüfungsordnung und diese Richtlinien.

12.2. Duales Studium im Studiengang Mittelstandsökonomie in Kooperation mit der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz

Die Studierenden erbringen auf der Grundlage des zwischen der Hochschule Kaiserslautern und dem Steuerberater geschlossenen Kooperationsvertrages die Praxisphase des im fünften Studiensemester vorgesehenen Praxissemesters studienbegleitend i.S.v. § 9 Abs. 4 Satz 4 FPO 2013.

Die in der Praxisphase des Praxissemesters vorgesehene Projektaufgabe ist studienbegleitend zu bearbeiten.

Hierzu müssen bis spätestens zum Beginn des **dritten Studiensemesters** die Anmeldeunterlagen gemäß Ziffer 3.2.1 dieser Richtlinie vorgelegt werden, in welchen das Projektthema beschrieben und der Betreuer an der Hochschule benannt wird.

Das **Blockseminar** (Projektmanagement, Arbeitstechniken und Vernetzes Denken; incl. Leistungsnachweis) und Abschlussbericht des Praxissemesters sind entsprechend der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mittelstandsökonomie im **fünften Studiensemester** zu erbringen.

Im Übrigen können Studierende dieses Kooperationsmodells die Lehrveranstaltungen

gen des 7. Studienseesters belegen und sind (unter Vorbehalt) zum Wahlbereich Teil II zugelassen. Für die Zulassung zum Wahlbereich Teil I (6. Studienseester) gilt § 6 Abs. 4 FPO.

12.3. KOSMO

Für Studierende, die im Rahmen des Kooperativen Studienmodells KOSMO studieren, gelten in Bezug auf das Praktische Studienseester keine Besonderheiten.

13. Hinweise für BAföG-Empfänger

Durch die Integration des Praxisseesters beträgt die durch BAföG geförderte Regelstudienzeit 7 Semester (6 Studienseester und 1 Praxisseester). Das Praktische Studienseester muss dem Amt für Ausbildungsförderung gesondert nachgewiesen werden. Eine Anerkennung der Praxisstelle durch den Fachbereich kann nur mit Vorlage der Vereinbarung zum Praktischen Studienseester erfolgen. Dieser ist auch dem Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich in Kopie vorzulegen.

Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an:

Technische Universität Kaiserslautern

Amt für Ausbildungsförderung der Hochschulen in Kaiserslautern

Gottlieb-Daimler-Straße

67663 Kaiserslautern

Tel.: 0631 205–3316 oder 205-2055 (Sekretariat)

14. Rechtsfragen und Versicherungsstatus während des Praktischen Studiensemesters

Das Praktische Studiensemester ist Bestandteil der Hochschulausbildung. Deshalb bleiben die immatrikulierten Studierenden auch während des Praktischen Studiensemesters rechtlich betrachtet Mitglieder des Standortes Zweibrücken der Hochschule Kaiserslautern mit allen Rechten und Pflichten. Die Studierenden sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen während der Praxiszeit weder dem Betriebsverfassungsgesetz- noch dem Personalvertretungsgesetz.

Der Verdienst während des Praktischen Studiensemesters unterliegt der Einkommen- und Lohnsteuerpflicht. Es gelten die üblichen Freigrenzen.

Personen, die ihr Praktikum während des Studiums zwischen zwei theoretischen Ausbildungsabschnitten ableisten, sind in der Kranken- und Pflegeversicherung versicherungsfrei. Voraussetzung ist allerdings, dass sie weiterhin an der Hochschule eingeschrieben bleiben.

In der Prüfungsordnung vorgeschriebene Praktika, die Bestandteil der Hochschulausbildung sind, gelten nicht als sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, auch wenn hierfür eine Vergütung gezahlt wird. Daher besteht Beitragsfreiheit in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung. Das Dekanat kann für die Unternehmen eine entsprechende Bestätigung ausstellen.

Praktikanten stehen grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft des Betriebes, in dem das Praktikum abgeleistet wird, da die Hochschule keinen unmittelbaren Einfluss auf die Art und Weise der Durchführung sowie den Ablauf des Praktikums hat. Für das Praktische Studiensemester im Ausland besteht nach deutschem Recht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Der Abschluss einer zusätzlichen

Kranken- bzw. Unfallversicherung wird empfohlen.

Sofern nicht bereits vorhanden, wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung grundsätzlich empfohlen. Mit der eigenen Versicherungsgesellschaft und auch mit dem Praxisunternehmen sollte abgeklärt werden, inwieweit das Haftungsrisiko im Praktischen Studiensemester abgedeckt ist. Studierende, die ihr Praktisches Studiensemester im Ausland verbringen, sollten sich bei ihrer Krankenkasse über eine Auslandsrankenversicherung informieren.